

Erläuterungen zur Verdienstbescheinigung

Zur Bestimmung der Höhe des Elterngeldes ist das durchschnittlich erzielte monatliche Erwerbseinkommen aus den 12 Kalendermonaten vor dem Kalendermonat der Geburt maßgebend (Bemessungszeitraum). Bei der Bestimmung der 12 Kalendermonate sind Kalendermonate zu überspringen, in denen Elterngeld für ein älteres Kind oder Mutterschaftsgeld bezogen wurde, oder in denen es aufgrund einer schwangerschaftsbedingten Erkrankung zu einer Einkommensminderung gekommen ist. Nicht unterschieden wird dagegen im Bemessungszeitraum zwischen Monaten mit oder ohne Einkommen. Werden entsprechende Monate übersprungen, ist auf weitere Monate zurückzugehen, so dass die Anzahl der bescheinigten Monate in der Regel 12 Monate beträgt.

Zur Feststellung des für die Berechnung des Elterngeldes maßgebenden Einkommens aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit ist der um die auf dieses Einkommen entfallenden Steuern und die aufgrund dieser Erwerbstätigkeit geleisteten Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung in Höhe des gesetzlichen Anteils der beschäftigten Person einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung verminderte Überschuss der Einnahmen in Geld oder Geldeswert über die mit einem Zwölftel des Pauschbetrages nach § 9a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes anzusetzenden Werbungskosten zu berücksichtigen. Als auf die Einnahmen entfallende Steuern gelten die abgeführte Lohnsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer, im Falle einer Steuervorauszahlung der auf die Einnahmen entfallende monatliche Anteil.

Zu bescheinigen ist das steuerpflichtige (Brutto)Erwerbseinkommen und die darauf entfallenden Steuern und Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung. **Sonstige Bezüge** im Sinne von § 38a Abs. 1 S. 3 Einkommensteuergesetz werden nicht als Einnahmen berücksichtigt und sind **in der Verdienstbescheinigung nicht mit auszuweisen**. Dazu zählen beispielsweise:

- 13. und 14. Monatsgehälter,
- einmalige Abfindungen und Entschädigungen,
- einmalige Leistungsprämien,
- Jubiläumszuwendungen,
- nicht fortlaufend gezahlte Gratifikationen und Tantiemen,
- Urlaubs- und Weihnachtsgelder oder Urlaubsabgeltungen,
- Nach- und Vorauszahlungen, wenn sich der Gesamtbetrag oder ein Teilbetrag der Nach- oder Vorauszahlung auf Lohnzahlungszeiträume bezieht, die in einem anderen Jahr als dem der Zahlung enden.